

149/J XXI.GP

**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossen  
an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz  
betreffend Gesundheitsbezogene Angaben - Widerspruch zur EU - Rechtslage**

Gegen die Republik Österreich wurde von der EU - Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der Bestimmungen im Lebensmittelgesetz hinsichtlich von Lebensmitteln und (z.B. Nahrungsergänzungsmitteln) Verzehrprodukten mit von gesundheitsbezogenen und krankheitsbezogener Angaben (Health Claims) eingeleitet. Dies trifft insbesondere auf die sog. Designer - Lebensmittel zu (z.B. functional food). Gerade bei diesen Produkten werden angeblich gesundheitsfördernde Aspekte beworben. Nach Ansicht der Nahrungsmittelindustrie eröffnen „functional foods“ unschätzbare Möglichkeiten, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern bzw. das Krankheitsrisiko zu reduzieren. Unter „functional foods“ verstehen Wissenschaftler Nahrungsmittel, die durch Zugabe bestimmter Nährstoffe/Zutaten (Ballaststoffe, Aminosäuren, Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente, Fettsäuren, Milchsäurebakterien) so modifiziert wurden, dass sie spezifische, gesundheitliche Nutzen bzw. Vorteile (wie z.B. Verbesserung der Immunabwehr oder Vorbeugung spezifischer Krankheiten) vor allem aber eine Steigerung des Wohlbefindens erbringen könnten.

**Eine genaue Definition von „functional foods“ im österreichischen Lebensmittelgesetz gibt es nicht - sie können Lebensmittel (insbesondere diätetische Lebensmittel) oder Verzehrprodukte sein. Dies gilt auch für die europäische Rechtslage.**

Das österreichische Lebensmittelgesetz kennt das Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung - gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen wurden (§ 9 LMG). Im Grunde genommen stellt dies eine wettbewerbsrechtliche Bestimmung dar, um Konsumentinnen vor Täuschung und Irreführung zu schützen und andererseits einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Das Verfahren zur Zulassung gesundheitsbezogener Angaben nach dem LMG dient - nach ständiger Rechtsprechung - sowohl Zwecken des Verbraucherschutzes als auch des Gesundheitsschutzes.

Nach Ansicht der EU - Kommission verstößt die österreichische Rechtslage damit gegen das Prinzip des freien Warenverkehrs, weil sog. „gesunde Lebensmittel“ für den österreichischen Markt eine Genehmigung benötigen. Nach Ansicht der Kommission ist überdies die österreichische Rechtslage eines Zulassungsverfahrens auch wahrheitsgemäßer Angaben mit der EG - Etikettierungsrichtlinie nicht vereinbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Zulassungsbescheide wurden gemäß § 9 Abs. 3 LMG 1996, 1997 und 1998 erlassen? Wie viele Anträge wurden negativ beschieden?
2. Liegt die begründete Stellungnahme der EU - Kommission vor? Bezieht sich diese auch auf das Verbot krankheitsbezogener Angaben?
3. Wie wird die Antwort Österreichs aussehen bzw. wie sieht diese aus?
4. Können auch andere EU - Mitgliedsstaaten auf ähnliche Regelungen hinsichtlich des Verbots von gesundheits oder krankheitsbezogener Angaben wie Österreich verweisen?
5. Welche Maßnahmen wären auf europäischer Ebene (EU - Kommission) notwendig, um bei einer derartigen Werbung KonsumentInnen vor Täuschung und Irreführung zu schützen und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten?